

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „RepaRad e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der RepaRad e.V. verfolgt folgende Zwecke

- a) Förderung der Erziehung/Bildung
- b) Förderung der Verbraucherberatung
- c) Förderung der Unfallverhütung

Der Satzungszweck soll folgendermaßen verwirklicht werden:

- die Durchführung von Kursen zur Fahrradreparatur, Verkehrssicherheit und Unfallverhütung insbesondere für Kinder, z.B. an Schulen
- Fahrradreparaturkurse z.B. für Frauen, Jugendliche und junge Erwachsene aus sozial benachteiligten Familien
- die unentgeltliche und unabhängige Beratung und Aufklärung zum Thema Verbraucherschutz, z.B. zur Verfügung stellen von Fachliteratur und die fachgerechte Beratung zu Neu- und Gebrauchtteilen
- den Betrieb einer unentgeltlichen, betreuten, allen zugänglichen Selbsthilfwerkstatt
- Kooperationen mit Vereinen, Bildungseinrichtungen und Institutionen zur Umsetzung der Vereinszwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” §51 ff. der AO 1977 und §10 b EStG.

Durch die Aktivitäten sollen Interessierte, bedürftige und sozial benachteiligte Menschen mehr Teilhabe am umweltfreundlichen und günstigen Verkehrsmittel Fahrrad erlangen und zur Selbsthilfe angeleitet werden.

Der Verein soll langfristig zur Überwindung sozialer Isolation, Fremdenfeindlichkeit und umweltschädigenden Verhaltens beitragen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele der Vereins (§2) unterstützt. Die Mitgliedschaft ist als ordentliches, förderndes und als Ehrenmitglied möglich.

Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Bei Jugendlichen ist das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Zwecke des Vereins verstößt oder eine wirtschaftliche Schädigung des Vereins zu verantworten hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Ausreichend ist die Absendung der Benachrichtigung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste MV angerufen werden, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

Über die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet jährlich die MV. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der MV anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind mindestens drei bis maximal sieben gleichberechtigte Vorstände.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt bis zu einem Gegenstandswert von 500€. Bei Gegenstandswerten darüber hinaus sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der MV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes geeignete und engagierte Mitglied des Vereins kann in den Vorstand gewählt werden. Damit ein Vorstand als gewählt gilt, muss dieser mindestens die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils gewählten Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der MV
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Buchführung
- die Erstellung eines Jahresberichtes
- die Vorbereitung und Einberufung der MV

Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, elektronisch oder mündlich erklären. Schriftlich oder mündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche MV findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine MV einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jede MV ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung wird bevorzugt elektronisch oder auf dem Postweg an die jeweils letzte bekannte Adresse der Mitglieder versandt, damit gilt sie als zugestellt.

Die Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die MV als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins

sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.

Die MV entscheidet insbesondere über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- Aufgaben des Vereins
- Erstellung und Änderung von Vereinsordnungen
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Mitgliedsbeiträge (§5)
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsmäßig einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied erfolgt durch schriftliche Bevollmächtigung und für jede MV gesondert. Es ist nicht möglich, mehr als zwei Fremdstimmen zu vertreten. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird ein modifizierter Antrag erneut vorgelegt. Über die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Haftung

Seine Organe haften dem Verein gegenüber lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 3/4 – Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen sowie vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

Werk-Stadtpiraten e.V.

Rosenstraße 92

01159 Dresden

die es ausschließlich und unmittelbar entsprechend der in §2 genannten Vereinsziele zu verwenden hat.

Oder an eine in der Auflösungsversammlung zu bestimmenden, steuerbegünstigten Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar entsprechend der in §2 genannten Vereinsziele zu verwenden hat.

Dresden, den 14.02.2025